

sellschaftsklassen. Sie finden ihren theoretischen Ausdruck in den Gesellschafts- und Rechtsphilosophien der bürgerlichen Aufklärung, die in der Behauptung gipfeln, jeder Mensch werde mit dem gleichen Rechtsanspruch auf Freiheit und Eigentum geboren. Aus diesem Anspruch auf die gleiche Freiheit eines jeden wird dann ein ganzes Bündel von Rechten abgeleitet, die jedem Menschen von Natur aus, kraft göttlichen Willens oder aus Vernunftgründen zustehen. Das einflußreichste literarische Modell hierfür hat John Locke (Two Treatises of Government, 1689) geliefert.⁵

Diese Menschenrechtsforderungen wirkten in den nationalen und sozialen Befreiungskämpfen der bürgerlichen Revolutionen als Kampfflosungen (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!) und politisches Programm; sie wurden von der siegreichen Bourgeoisie in Menschenrechtsnormen transformiert.

Als erster Staat nahm Virginia 1776 solch eine Bill of Rights an.⁶ Ihr Artikel 1 lautet: Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, nämlich den Genuß des Lebens und der Freiheit, und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen (all man are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights, namely the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property, and persuing and obtaining happiness and safety).

In der großen Revolution der Franzosen beschloß die Nationalversammlung am 26. August 1789 die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (Déclaration des droits de Thomme et du citoyen). In den 17 Artikeln dieser Erklärung, die eine außergewöhnliche internationale Resonanz erzielte und in die erste Revolutionsverfassung von 1791 Eingang fand, werden im einzelnen folgende Rechte des Menschen und des Bürgers anerkannt: Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es; der Endzweck des Staates ist die Erhaltung der Freiheit, des Eigentums, der Sicherheit und des Widerstandes gegen Unterdrückung; Volkssouveränität; Gesetzlichkeit; Meinungs- und Religionsfreiheit; Rechenschaftspflicht der Beamten; Gewaltenteilung; Schutz des Eigentums.

Die Selbstkennzeichnung der vom frisch gegründeten kapitalistischen Staat anerkannten Bürgerrechte als Menschenrechte widerspiegelt den zunächst berechtigten Versuch des Bürgertums, sein spezielles Klasseninteresse als das gemeinsame Interesse aller Menchen auszugeben. Die „Vermenschlichung“ staatsbürgerlicher Rechte ist zugleich ein Tribut an die in der Erscheinung vollzogene Trennung der politischen von der ökonomischen Macht (die Bourgeoisie herrscht, anders als der Feudaladel, indirekt), wobei zugleich die materiellen Interessen mystifiziert werden. Zeitbedingte Interessen erscheinen als Ausdruck ewiger Rechte. Die erweiterte kapitalistische Reproduktion verlangt Arbeitskräfte, die über sich selbst zu disponieren berechtigt sind, Tauschpartner (Ware gegen Geld), deren Rechte sich nicht aus geborenem Herkommen (ihrem Stand), sondern ausschließlich aus ihrer Zugehörigkeit zur bürgerlichen Gesellschaft und zu dem diese Gesellschaft garantierenden Staat ergeben. Da die Bourgeoisie daran interessiert ist, zum inneren auch den äußeren Markt zu erobern und auf beiden Märkten die gleichen Verwer-

5 Vgl. J. Locke, Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt, Leipzig 1980.

6 Diese und andere Menschenrechtskataloge sind abgedruckt in : H. Klenner, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964, S. 129 ff.